



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

A. Problem

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) trat zum 1. September 2009 außer Kraft. Da das FGG keine geschlossene Verfahrensordnung sondern in weiten Teilen rahmengesetzliche Regelungen enthielt, existieren zahlreiche landesgesetzliche Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seit dem 1. September 2009 ist an die Stelle des FGG das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen sowie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) getreten. Das FamFG regelt das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Grund auf neu. Zudem erfasst es einige Verfahrensarten, die zuvor in anderen Gesetzen geregelt waren.

Das Gesetz zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633) hat die Mehrzahl der betreffenden landesrechtlichen Vorschriften bereits an die mit dem Inkrafttreten des FamFG verbundenen Gesetzesänderungen angepasst. Das Inkrafttreten des FamFG hat sich jedoch auch auf das Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung vom 24. März 1879 i.d.F.d.B.v. 31.12.1971 - ZPOAG - (GVOBl Schl.-H. S. 182) und das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 8. November 1991 - LwVfGAG - (GVOBl Schl.-H. S. 576) ausgewirkt.

Das ZPOAG enthält ausschließlich landesgesetzliche Sondervorschriften zum Aufgebotsverfahren. Zum Teil besteht hier kein weiteres Bedürfnis für landesgesetzliche Vorschriften, da das FamFG bereits sachgerechte bundesgesetzliche Vorschriften über das Aufgebotsverfahren bereithält. Da das Aufgebotsverfahren nicht länger in der Zivilprozessordnung sondern im FamFG geregelt ist, wäre ein Verbleib der übrigen Vorschriften in einem „Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung“ nicht sachgerecht.

Das LwVfGAG enthält Verweise auf Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, die mit Inkrafttreten des FamFG in dieses überführt wurden.

B. Lösung

Um eine einheitliche und klare Rechtsanwendung zu gewährleisten, ist es notwendig, das Landesrecht anzupassen.

Soweit weiterhin ein Bedürfnis für landesgesetzliche Sondervorschriften zum Aufgebotsverfahren besteht, sind die betreffenden Regelungen des ZPOAG in das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, das das schleswig-holsteinische Ausführungsgesetz zum FamFG darstellt, zu überführen. Im Übrigen ist das ZPOAG aufzuheben.

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ist redaktionell an die neue Gesetzeslage nach dem FamFG anzupassen.

C. Alternativen

Keine. Von einer Anpassung abzusehen würde bedeuten, eine unbereinigte Gesetzeslage aufrecht zu erhalten.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Von dem Gesetzentwurf sind keine Kosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten. Die beabsichtigten inhaltlichen Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage im Bereich des Aufgebotsverfahrens vereinfachen das Verfahrensrecht, indem sie nicht länger erforderliche landesrechtliche Sondervorschriften aufheben. Im Übrigen sind lediglich redaktionelle Anpassungen von Verfahrensvorschriften in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehen.

2. Verwaltungsaufwand

Auch besonderer Verwaltungsaufwand wird nicht entstehen. Es werden lediglich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Änderung der Verfahrensvorschriften kleinere Anpassungen der von den Gerichten verwendeten Formulare und Vordrucke erforderlich sein.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Gesetzesänderungen beschränken sich auf die Anpassung von Verfahrensvorschriften, die die Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden haben. Für private Unternehmen werden keine Pflichten begründet. Es sind daher keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu erwarten.

E. Benachrichtigung des Landtages

[Auszuführen]

F. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration.

**Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landes-
rechts an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Vom 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung

Das Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (GS S. 325, 388), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 127 wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt

Artikel 127 a

Bekanntmachung des Aufgebots

- (1) Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der in § 478 Abs. 2, 3 sowie in § 480 Abs. 1 und § 482 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften des § 470, durch einmalige Einrückung in die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Teil B. Diese Einrückung unterbleibt, soweit die Veröffentlichung auf Grund der Vorschriften des § 470 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Einrückung in den Bundesanzeiger erfolgen muss. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist. Das Gericht kann anordnen, dass die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgen oder dass die Einrückung in die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Teil B, abgesehen von dem Falle des Satzes 2, unterbleibt und durch Maßnahmen nach Satz 3 ersetzt werden soll.
- (2) Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots im Bundesanzeiger, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einrückung in die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Teil B. Diese Einrückung tritt in dem bezeichneten Falle bei Anwendung des § 475 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Stelle der Einrückung in den Bundesanzeiger.

Artikel 127 b

Aufgebote aufgrund besonderer Bestimmungen

- (1) Bei Aufgeboten auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 110 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 868), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie der §§ 66 und 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwer-

ken vom 15. November 1940 (RGBl. S. 1499), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschließungsbeschlusses in der in Artikel 127 a bestimmten Art.

- (2) Bei Aufgebotsverfahren auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 136 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschließungsbeschlusses und des in § 478 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Beschlusses in der in Artikel 127 a bestimmten Art.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Aufgebotsverfahren finden auf Aufgebote, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachteilen durch besonderen Beschluss des Gerichts festgestellt werden muss.“

2. Nach Artikel 127 b werden die Worte „Achter Abschnitt“ durch die Worte „Neunter Abschnitt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

§ 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 8. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 576) wird wie folgt gefasst:

„§ 2

In den in § 1 genannten Verfahren finden die Vorschriften der § 14 Abs. 2 und § 30 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom

17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) sowie die §§ 58, 66 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im ersten Rechtszug auch die Vorschriften der §§ 39, 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung; der in § 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Begründung des Beschlusses bedarf es nicht, wenn ein Erbschein erteilt oder für kraftlos erklärt wird.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Emil Schmalfuß

Minister für Justiz, Gleichstellung
und Integration

Begründung

A Allgemeine Begründung

Das Gesetz passt das Landesrecht an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) an.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Artikel 1 hebt das Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung vom 24. März 1879 i.d.F.d.B.v. 31. Dezember 1971 - ZPOAG - (GVOBl Schl.-H. S. 182) auf. Das ZPOAG enthält aktuell allein landesrechtliche Sondervorschriften für das Aufgebotsverfahren, die die Aufgebotsfrist, die Form der Bekanntmachung des Aufgebotsverfahrens und damit im Zusammenhang stehender gerichtlicher Entscheidungen sowie Aufgebotsverfahren nach landesgesetzlichen Vorschriften betreffen.

Die bislang in den Absätzen 2 des § 7 ZPOAG (Bekanntmachung des Aufgebots) und des § 9 ZPOAG (Aufgebots aufgrund des Reichsgesetzes über Zwangsversteigerung) enthaltenen Sondervorschrift zur Aufgebotsfrist (mindestens drei Monate) werden gestrichen. Sie dienten dazu, die Mindestfrist für das Aufgebot gegenüber der früheren Regelung in der Zivilprozessordnung (mindestens sechs Monate) abzukürzen. Da nun das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bereits eine deutlich kürzere Aufgebotsfrist (mindestens sechs Wochen bis höchstens ein Jahr) vorsieht, ist keine landesgesetzliche Sondervorschrift mehr erforderlich.

Die übrigen landesgesetzlichen Vorschriften des ZPOAG zum Aufgebotsverfahren sind demgegenüber in einem „Ausführungsgesetz zur Zivilprozessordnung“ fehl am Platz. Denn das Aufgebotsverfahren ist nicht mehr in der Zivilprozessordnung sondern im FamFG geregelt. Der richtige Standort für diese Vorschriften ist das Preußische Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS S. 249), das das schleswig-holsteinische Ausführungsgesetz zum FamFG darstellt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 überführt die Vorschriften des ZPOAG zur Form der Bekanntmachung des Aufgebots und damit im Zusammenhang stehender gerichtlicher Entscheidungen sowie zu Aufgebotsverfahren nach landesgesetzlichen Vorschriften in das Preußische Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die bisher in § 7 bis § 10 ZPOAG enthaltenen Regelungen finden sich mit kleineren Änderungen in Art. 127a und Art. 127 b des Preußischen Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit wieder. Die Bezugnahmen auf Vorschriften der ZPO werden durch Bezugnahmen auf die ihnen entsprechenden Vorschriften des FamFG ersetzt. Darüber hinaus ergeben sich terminologische Änderungen daraus, dass an die Stelle des Ausschlussurteils nach der ZPO unter Geltung des FamFG der Ausschlussbeschluss getreten ist.

Die grundlegende Neuregelung des Verfahrens in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat auch inhaltliche Änderungen des Aufgebotsverfahrens mit sich gebracht. So kann die vormals in § 8 Absatz 2 ZPOAG (Aufgebote aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuchs) enthaltene Regelung entfallen. Sie bezieht sich auf die alte Rechtslage, wonach das Gericht gemäß § 956 ZPO die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Ausschlussurteils besonders anordnen konnte. § 441 FamFG sieht demgegenüber in allen Fällen die öffentliche Zustellung des Ausschlussbeschlusses vor. Damit verbleibt kein Raum für eine besondere Entscheidung über das „ob“ der Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung. Hinsichtlich des „wie“ wird nun auf die Vorgaben in Artikel 127 a des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit Bezug genommen.

Der frühere Bezug auf § 765 HGB in § 8 ZPOAG wird nicht in das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit übernommen, da diese Vorschrift zwischenzeitlich ersatzlos entfallen ist.

Auch die früher in § 10 Absatz 2 ZPOAG enthaltene Sonderregelung für Aufgebotsverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften wird nicht in das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit überführt. Sie bezieht sich auf Aufgebotsverfahren nach landesrechtlichen Vorschriften, bei denen der Eintritt von Rechtsnachteilen durch besonderen Beschluss des Gerichts festgestellt werden muss. Solche landesrechtlichen Aufgebotsverfahren existieren in Schleswig-Holstein nicht mehr. Das einzig verbliebene landesrechtliche Aufgebotsverfahren nach § 23 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 372)

führt den Rechtsverlust durch einen Beschluss des Vorstandes der Sparkasse herbei.

Beibehalten wird die bewährte Bekanntmachung der Aufgebote und damit in Zusammenhang stehenden gerichtlichen Entscheidungen im Amtsblatt der Landesjustizverwaltung, den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Teil B.

Zu Artikel 3

Artikel 3 ändert das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 8. November 1991 - LwVfGAG - (GVOBl Schl.-H. S. 576).

§ 2 LwVfAG nahm bisher unter anderem auf § 21 Absatz 1 und Absatz 2 sowie auf § 22 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVfG) Bezug. Mit Inkrafttreten des FamFG wurden die §§ 21 bis 29 des LwVfG aufgehoben. Sie wurden aufgrund allgemeiner Vorschriften des FamFG entbehrlich. Artikel 3 vollzieht diese Gesetzesänderung redaktionell nach.

Die § 21 Absatz 1 LwVfG (Entscheidung durch begründeten Beschluss) im Wesentlichen entsprechende Regelung ist nun in § 38 Absatz 3 FamFG verortet. Die § 21 Absatz 2 LwVfG (Zustellung von Beschlüssen in der Hauptsache; Belehrung über Rechtsmittel) findet ihre Entsprechung in § 41 Absatz 1 Satz 2 FamFG (Zustellung anfechtbarer Beschlüsse) und § 39 FamFG (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Regelung des § 22 LwVfG (sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse des Amtsgerichts und Anschlussbeschwerde) wurde in § 58 (Statthaftigkeit der Beschwerde) und § 66 FamFG (Anschlussbeschwerde) übertragen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.